

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Verwaltungsvorstand II/Technischer Beigeordneter		Drucksachen-Nr. 407/2002
Beschlussvorlage		☒ Öffentlich (Hauptausschuss, Rat)
		☒ Nicht öffentlich (Vergabeausschuss)
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Vergabeausschuss	26.06.2002	Beratung
Hauptausschuss	09.07.2002	Beratung
Rat	16.07.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Freistellung von der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Leistungen (VOB und VOL)

- Teilnahme der Stadt Bergisch Gladbach am Modellversuch des Landes nach § 126 GO NW

Beschlussvorschlag

Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt am Modellversuch des Landes Nordrhein - Westfalen (Innenministerium) nach § 126 GO NW "Freistellung von der Verdingungsverordnung für Bauleistungen und Leistungen (VOB und VOL)", unter Federführung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalens (STGB NRW) teil.

Die als Ortsrecht erlassene Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach (Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach (VergO) wird für den Zeitraum des Versuches bis 31.12.2003 insoweit außer Kraft gesetzt, als nach Ziffer 2.2

- a), Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -, Teil A (VOL/A) und
- b), Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) in der maßgeblichen Form anzuwenden sind,
- soweit die Freistellungsgenehmigung des Innenministeriums des Landes NRW diese Vorgaben einschränkt.

Die Änderungen der bisherigen Verfahrensweise beziehen sich überwiegend auf Regelungen in Bezug auf die Zulassung von Nachverhandlungen über die Vergabesumme und über Ausführungsvarianten, Abweichungen von den VOB - Fristen und Abweichungen bei der Submission.

Sachdarstellung / Begründung

- **Inhalt der Freistellungserklärung**

Die Freistellungserklärung des Innenministeriums wird das bisherige Verfahren insoweit ändern, dass Ausschreibungen bis zum noch festzulegenden Schwellenwert, max. dem Schwellenwert der europaweiten Ausschreibungen von 5.000.000 €, von der zwingenden Anwendung der VOB bzw. VOL ausgenommen sind.

- **Der Modellversuch**

Auf Initiative des STGB NRW in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium des Landes NRW wurde von 1999 bis 2000 (Verlängerung bis 2001) in einem Modellversuch geprüft, inwieweit in den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der kommunalen Verwaltung Einsparungen durch die Lockerung der Vorschriften VOB/VOL erzielt werden können.

Die Auswertung des Modellversuchs für die vom STGB geleitete Arbeitsgruppe liegt zwischenzeitlich vor. Im Rahmen des Versuchs, mit Beginn der Ausnahmegenehmigung ab 1.1.1999 bis zum Ende der Testphase am 31.12.2000 (Auswertung für 1999 und 2000; Verlängerung des Versuchs bis 31.12.2001) - waren 17 Kommunen beteiligt. Die Änderungen der Anwendung VOB/VOL betraf Regelungen in Bezug auf die Zulassung von Nachverhandlungen über die Vergabesumme und über Ausführungsvarianten, Abweichungen von den VOB - Fristen und Abweichungen bei der Submission (im Submissionstermin können verständlicherweise die Bieter nicht zugelassen werden, wenn Nachverhandlungen über den Preisvorbehalten bleiben).

Als Ergebnis der Evaluation wurde festgestellt, dass die im Vorfeld diskutierten Gegenargumente wie höhere Korruptionsgefahr, Qualitätseinbußen usw., ausgeräumt werden konnten. Aufgrund der ermöglichten Nachverhandlungsgespräche ergaben sich folgende Möglichkeiten:

- kostengünstigere alternative Leistungen
- effektivere alternative Leistungen
- Aushandeln höherwertiger Materialien
- Berücksichtigung technischer Neuerungen
- Materialart und -güte können in Nachverhandlungen eindeutiger bestimmt werden

Durch die Vereinfachung des Vergabeverfahrens konnte das gesamte Verfahren beschleunigt werden und der Verwaltungsaufwand minimiert werden. Vergabebeschwerden und Korruptionsvorwürfe wurden in Bezug auf die Verfahren, die während des Experiments erfolgten nicht erhoben. Qualitätseinbußen und Preiserhöhungen im Vorfeld (Spielraum für Nachverhandlungen durch erhöhte Angebotspreise) wurden nicht festgestellt.

Das Innenministerium des Landes Nordrhein - Westfalen sieht nach Auswertung dieses Versuches herein eine Chance, erhebliche Einsparungen zu erzielen. Da der bisherige Modellversuch nur eigenbetriebsähnliche Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 Ziff. 1 - 5 GO NW betraf, wird nun in einem weiteren Modellversuch die Anwendung der geänderten Vorgaben VOB/VOL im gesamten Kommunalbereich getestet.

- **Beteiligung der Stadt Bergisch Gladbach am Modellversuch**

Insgesamt wurde der bisherige Modellversuch aufgrund der positiven Auswertung befürwortet, so dass das Kabinett des Landes NW am 30. 4. 2002 beschloss, dass nun ausgeweitet auf den gesamten Tätigkeitsbereich der ausgewählten Kommunen ein weiterer Test unter Federführung des STGB durchgeführt wird. Dieser weitergehende Modellversuch wird voraussichtlich bis zum 31. 12. 2003 laufen. Einzelheiten des Ablaufs legt eine begleitende Arbeitsgruppe fest. Der Versuch wird ebenfalls durch ein unabhängiges Institut evaluiert; die Ergebnisse des Versuches bleiben abzuwarten.

Die formelle Freistellungsentscheidung des Innenministeriums nach § 126 GO NW steht noch aus - mit derselben wird aber noch im Verlauf des Monats Juni 2002 gerechnet.

Die Stadt Bergisch Gladbach wurde durch den Städte- und Gemeindebund als eine der teilnehmenden kreisangehörigen Städte benannt. Die Freistellung von der VOB wird die Versuchsgemeinden einschließlich aller rechtlichen Untergliederungen erfassen (also sowohl Körperschaften des öffentlichen Rechtes, als auch Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Gesellschaften usw.). Die Versuchsgemeinden haben sicherzustellen, dass bestehende Ortsvorschriften oder Beschlüsse zur Anwendung der VOB unterhalb der entsprechenden Schwellenwerte aufgehoben werden, soweit der Versuch betroffen ist. Im Verlauf des Modellversuchs werden die konkreten Vorgaben noch erarbeitet.

Über den Verlauf des Modellversuchs wird die Verwaltung ca. alle 6 Monate berichten.